

Stadt Zug Stadtrat

Nr. 2624

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen; Erlass von Hundeverboten für öffentliche Badeanlagen, Kompetenzzuweisung an den Stadtrat

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 3. November 2020

Das Wichtigste im Überblick

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Weil während des Entstehungsprozesses in der Diskussion im Grossen Gemeinderat und in der Spezialkommission das Hundeverbot gestrichen wurde, können Hunde in unbeaufsichtigten öffentlichen Badeanlagen nicht verboten werden. Dies wollen verschiedene Kreise ändern. Eine Einzelinitiative zu diesem Thema wurde zwar vom Grossen Gemeinderat (GGR) nicht überwiesen. Die Fraktionen der FDP, CVP und SVP haben aber im Rahmen einer gemeinsamen Motion betreffend "Ergänzung Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 – Hundeverbote für beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Badeanlagen der Stadt Zug", den Stadtrat beauftragt, eine Änderung des Reglements im Bereich Hundewesen zu prüfen.

Der Stadtrat beantragt nun mit dieser Vorlage dem GGR, dass der Stadtrat neu Hundeverbote für öffentliche Badeanlagen zeitlich beschränkt anordnen kann. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, kann gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 mit Busse bestraft werden.

Sobald das teilrevidierte Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen in Kraft tritt, passt der Stadtrat die Benützungsordnung für die Seebäder entsprechend an. Die nötigen Signalisationen werden anschliessend rechtzeitig auf den Beginn der Badesaison 2021 beschafft und aufgestellt.

GGR-Vorlage Nr. 2624 Seite 1 von 7

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage mit dem Ziel, das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 im Bereich Hundewesen anzupassen. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage

- **1.1 Parlamentarischer Prozess**
- 1.2 Umsetzung von § 5, Benützungseinschränkungen, Abs. 2, durch den Stadtrat
- 1.3 Parlamentarische und private Vorstösse seit Inkrafttreten des Reglements
- 1.4 Weiteres Vorgehen
- 2. Revisionsvorlage
- 3. Antrag

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 21. November 2017 hatte der Grosse Gemeinderat (GGR) das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen (GGR-Vorlage Nr. 2420 bzw. 2420.2) zum Beschluss erhoben (B 1670). Die Referendumsfrist lief daraufhin unbenützt ab. In der Folge setzte der Stadtrat das neue Reglement mit Beschluss Nr. 595.18 auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

1.1 Parlamentarischer Prozess

Der Stadtrat hatte in seiner ersten Vorlage bzw. im ersten Entwurf des Reglements unter § 5, Benützungseinschränkungen, Abs. 2, Bst. c ein Hundeverbot vorgeschlagen. Der Stadtrat wollte, dass für öffentliche Anlagen die zuständigen Organe weitere Bentzungseinschränkungen, namentlich u. a. Hundeverbote anordnen können.

Die Spezialkommission stützte in erster Lesung das Hundeverbot und präzisierte, dass als zuständiges Organ der Stadtrat gemeint sei.

In erster Lesung stimmten die Mitglieder des GGR der Umformulierung von § 5, Benützungseinschränkungen, Abs. 2, zu. Der Stadtrat kann damit für öffentliche Anlagen weitere örtlich oder zeitlich beschränkte Benützungseinschränkungen, namentlich... anordnen.

Die Spezialkommission beantragte in zweiter Lesung dem städtischen Parlament, das Hundeverbot zu streichen.

Der GGR ist diesem Antrag der Spezialkommission gefolgt und das Hundeverbot wurde aus dem Reglement definitiv gestrichen.

1.2 Umsetzung von § 5, Benützungseinschränkungen, Abs. 2, durch den Stadtrat

Seit Inkrafttreten des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen hat der Stadtrat im Rahmen seiner Kompetenzen weitere Benützungseinschränkungen im Bereich Hundewesen wie folgt reguliert:

StRB Nr. 20.19; Der Stadtrat ordnet eine Leinenpflicht an für sämtliche offiziellen, öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Zug und für die öffentlichen Seeuferanlagen in den Bereichen Platzwehri, Vorstadtquai und Alpenquai bis zum Siehbach.

StRB Nr. 254.19; Der Stadtrat passt die Badeordnung an. Bei unbeaufsichtigten Badeanlagen wird eine Leinenpflicht angeordnet. Bei den beaufsichtigten Badeanlagen, die sich gemäss Reglement im Betriebsgebrauch befinden und für die der Stadtrat eine besondere Benützungsordnung erlassen kann, hat der Stadtrat das Mitbringen von Tieren verboten.

StRB Nr. 316.20; Der Stadtrat erlässt eine Leinenpflicht für Hunde in der Benützungsordnung des Friedhofs St. Michael.

GGR-Vorlage Nr. 2624 Seite 2 von 7

Die Stadtschulen Zug, gestützt auf die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012; erlassen ein Hundeverbot auf den Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen Guthirt bzw. eine Leinenpflicht für Hunde auf den Anlagen der übrigen Schulhäuser.

1.3 Parlamentarische und private Vorstösse seit Inkrafttreten des Reglements

Seit Inkrafttreten des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen hat der Stadtrat drei Vorstösse aus privaten Kreisen zum Thema Hundeverbote in den nicht beaufsichtigten Seebädern beantwortet.

Eine Privatperson hat eine Einzelinitiative zum Thema eingereicht. Diese wurde an der Sitzung des GGR vom 17. Juli 2020 nicht überwiesen.

Die FDP, CVP und SVP-Fraktionen haben gemeinsam eine Motion mit dem Namen "Ergänzung Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 – Hundeverbote für beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Badeanlagen der Stadt Zug" eingereicht. Die Motion verlangt, dass § 5 Abs. 2 des Reglements mit einem Bst. f ergänzt wird, mit folgendem Wortlaut: "Hundeverbote für beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Badeanlagen". Die Motion wurde an der GGR-Sitzung vom 8. September 2020 an den Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen.

1.4 Weiteres Vorgehen

Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament nun die folgende Revisionsvorlage. Er ist überzeugt davon, dass es im öffentlichen Interesse der Bevölkerung ist, wenn während der Badesaison auch in unbeaufsichtigten Badeanlagen ein Hundeverbot gilt. Mit einer entsprechenden Änderung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen, kann dieses Verbot durchgesetzt werden und bei Verstössen gegen diese Bestimmung können Bussen ausgestellt werden. Wie bereits heute bei der Leinenpflicht für Hunde in den unbeaufsichtigten Badeanlagen würde auch das Hundeverbot nur während der Badesaison gelten. Es ist im Interesse des Stadtrats, dass so wenig wie möglich und nur so viel wie nötig geregelt wird. Mit der neuen Bestimmung kann der Stadtrat örtlich und zeitlich befristete Hundeverbote in öffentlichen Badeanlagen aussprechen. Damit gemeint sind sowohl beaufsichtigte wie auch unbeaufsichtigte Badeanlagen.

Gleichzeitig mit der Änderungsvorlage beantragt der Stadtrat dem GGR, die erwähnte Motion als erledigt von der Pendenzenliste zu streichen. Mit diesem Vorgehen kann sichergestellt werden, dass der Stadtrat im Anschluss an die Anpassung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen auch die Benützungsordnung für die Seebäder rechtzeitig auf den Beginn der Badesaison 2021 anpassen kann und die Signalisationen vor Ort durch die Abteilung Sicherheit und Verkehr bereitgestellt sind.

GGR-Vorlage Nr. 2624 Seite 3 von 7

2. Revisionsvorlage

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen wird im Bereich Hundewesen wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2

Hinzugefügt wird neu der Bst. d Hundeverbote für öffentliche Badeanlagen,...

Für öffentliche Anlagen kann der Stadtrat weitere örtlich oder zeitlich begrenzte Benützungseinschränkungen anordnen, namentlich

- a) vorübergehende oder dauernde Betretungsverbote von Grün- bzw. Gartenflächen zum Schutz der Bodenbeschaffenheit oder der Bepflanzung,
- b) Badeverbote,
- c) Leinenpflicht für Hunde,
- d) Hundeverbote für öffentliche Badeanlagen,
- e) Verbote der Angelfischerei,
- f) Fahr- bzw. Abstellverbote für Fahrräder

§ 22 Abs. 1

Hinzugefügt wird neu der Bst. e ein Hundeverbot für öffentliche Badeanlagen missachtet,...

Wer den Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erlassenen Benützungsordnungen zuwiderhandelt, wer insbesondere

- a) eine öffentliche oder öffentlich zugängliche Anlage ohne Bewilligung mit einem Motorfahrzeug befährt,
- b) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage ohne Bewilligung campiert,
- c) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage unberechtigt Feuer entfacht oder Feuerwerk abbrennt,
- d) eine Leinenpflicht für Hunde verletzt,
- e) ein Hundeverbot für öffentliche Badeanlagen missachtet,
- f) ein Betretungsverbot missachtet,
- g) ein Badeverbot missachtet,
- h) ein Verbot der Angelfischerei missachtet,
- i) ein Fahr- oder Abstellverbot für Fahrräder missachtet,
- j) ein Verbot des Mitbringens von gläsernen Getränkeflaschen und Trinkgläsern missachtet,
- k) die für die Ausübung der Strassenkunst geltenden allgemeinverbindlichen Vorschriften verletzt,
- I) einen Ausschluss von der Benützung gemäss § 20 missachtet,
- m) ohne Bewilligung eine öffentliche Anlage in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs oder der Sondernutzung in Anspruch nimmt,
- n) Auflagen oder Bedingungen einer Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch oder zur Sondernutzung (Sondernutzungskonzession) missachtet,

wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013¹⁾ mit Busse bestraft.

GGR-Vorlage Nr. 2624 Seite 4 von 7

-

¹⁾ BGS 312.1

Diese zwei Änderungen ermöglichen es dem Stadtrat, in der Benützungsordnung für die Seebäder auch ein Verbot für Hunde in nicht beaufsichtigten Badeanlagen einzuführen und Verstösse gegen diese Vorschrift können durch das zuständig Polizeiorgan mit Busse bestraft werden.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Änderungserlass zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen zum Beschluss zu erheben und
- die Motion der Fraktionen FDP, CVP und SVP betreffend "Ergänzung Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 – Hundeverbote für beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Badeanlagen der Stadt Zug", als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 3. November 2020

Dr. Karl Kobelt Martin Würmli Stadtpräsident Stadtschreiber

Beilagen:

- Beilage 1 Beschlussentwurf
- Beilage 2 Änderungserlass
- Beilage 3 Synoptische Darstellung

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 98 01.

GGR-Vorlage Nr. 2624 Seite 5 von 7



Stadt Zug Grosser Gemeinderat

Beschlussentwurf

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen; Erlass von Hundeverboten für öffentliche Badeanlagen, Kompetenzzuweisung an den Stadtrat

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2624 vom 3. November 2020:

- 1. Die Änderung von § 5 Abs. 2 sowie von § 22 Abs. 1 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 (SRZ 441.2) wird zum Beschluss erhoben.
- 2. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
- 3. Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
- 4. Dieser Beschluss tritt am 1. März 2021 in Kraft.
- 5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GGR-Vorlage Nr. 2624 Seite 6 von 7

Zug,

Bruno Zimmermann Präsident Martin Würmli Stadtschreiber

Referendumsfrist:

GGR-Vorlage Nr. 2624 Seite 7 von 7